

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freiburg, 13. August

1923

**Inhalt:** Diözesanumlage in Hohenzollern. — Hochschulkurse für Priester. — Kuraxamen, Jungpriesterexamen. — Die Bezüge der Geistlichen. — Beiträge zur Ruhegehaltstasse für den hohenzoll. Bistumsanteil. — Die Erneuerungswahlen in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. — Fahrnisversicherung. — Ernennung. — Verzicht. — Prüfungsbescheide. — Verfezungen. — Anweisung der Neupriester. — Sterbfälle.

### Diözesanumlage in Hohenzollern.

Das unaufhaltsame Sinken der deutschen Mark verfezt mich in die Notlage, die ursprünglich auf 10% der für das Jahr 1922 zu zahlenden Reichseinkommensteuer festgesetzte Diözesanumlage für das Rechnungsjahr 1923 auf 30% zu erhöhen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1923.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 3. 8. 1923 Nr 8100.)

### Hochschulkurse für Priester.

Vom 4.—6. September findet in Lauda ein Hochschulkurs für Priester statt, abgehalten von Prof. Aug. Merk S. J. Baltenburg (Hebräerbrief, 6 Vorträge); Johannes Lindworsky S. J. Prof. der Hochschule zu Köln (Psychologie und Pädagogik, 6 Vorträge); Prof. Dr. Alois Schmitt Freiburg (Naturwissenschaft und Theologie, 6 Vorträge).

Die Anmeldungen sind spätestens bis 28. August an Stadtpfarrer Jäger in Lauda zu richten. Die Quartiere sind unentgeltlich und die Verpflegung wird so billig als möglich berechnet. Die Teilnehmer wollen als Gebühr zum Voraus 100 000 M auf das Postcheckkonto Stadtpfarrer Jäger Nr. 11617, Postcheckamt Karlsruhe einzahlen.

Freiburg i. Br., den 3. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 8. 1923 Nr 8178.)

### Kuraxamen, Jungpriesterexamen.

Das Triennalexamen für die jüngeren Priester und das Kuraxamen findet an den nachbenannten Orten statt:

1. Tauberbischofsheim, Gymnasialkonvikt, am Freitag, den 7. September nachmittags 2 Uhr;
2. Heidelberg, Montag, den 10. September, vormittags 10 Uhr und nachmittags 2 Uhr, Pfarrhaus St. Ignatius;
3. Raftatt, Gymnasialkonvikt, Mittwoch, den 12. September, vormittags 10 Uhr und nachmittags 2 Uhr;
4. Freiburg i. Br., Theol. Konvikt, Montag, den 15. Oktober, vormittags 9 Uhr, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr;
5. Waldshut, Montag, den 8. Oktober, nachmittags 2 Uhr, Pfarrhaus;
6. Donaueschingen, Dienstag, den 9. Oktober, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, Pfarrhaus;
7. Sigmaringen, Mittwoch, den 10. Oktober, Pfarrhaus, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr;
8. Radolfzell, Pfarrhaus, Donnerstag, den 11. Oktober, vormittags 9 Uhr und nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Die Verteilung der Kapitel ist dieselbe wie im Vorjahr (s. Anzbl. 1922, S. 225). Das Kurainstrument ist mitzubringen. Die Examinatoren sind, wo nichts anders verfügt ist, dieselben wie im Vorjahre. Eine besondere Einladung an Examinatoren und Examinierende ergeht nicht; bezüglich des Examenstoffes wird auf Nr. 1266 vom 16. Februar, Anzeigebblatt 1923, S. 267 verwiesen.

Die Pfarrämter wollen die Hilfspriester von diesem Erlaß in Kenntnis setzen.

Freiburg i. Br., den 3. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 8. 1923 Nr 8154.)

**Die Bezüge der Geistlichen.**

Nachdem die Staatsregierung weitere Vorschüsse überwiesen hat, werden in den nächsten Tagen durch den Katholischen Oberstiftungsrat die erhöhten Zulagen für das II. Vierteljahr (Juli/Oktober) ausbezahlt.

Als Vikarsverpflegungssätze werden weiter vergütet:  
in Städten über 10 000 Einwohnern 4 500 000 *M.*  
oder täglich 50 000 *M.*,

in allen übrigen Orten 4 050 000 *M.* oder tägl. 45 000 *M.*

Gemäß Erlaß vom 12. VII. 1923 Nr. 7157 sind bereits 16 000 *M.* bzw. 15 000 *M.* für die tägliche Verpflegung vergütet, so daß sich der tatsächliche Verpflegungssatz für die Vikare nunmehr in Großstädten auf 16 000 *M.* + 50 000 *M.* = 66 000 *M.* und in den übrigen Orten auf 15 000 *M.* + 45 000 *M.* = 60 000 *M.* beläuft.

Freiburg i. Br., den 4. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1923 Nr H 957.)

**Beiträge zur Ruhegehaltskasse für den Hohenzoll. Bistumsanteil.**

An die hochw. Seelsorgegeistlichen in Hohenzollern.

Der infolge der Geldentwertung ins Ungeheure gewachsene Bedarf, für den durch Staatsbeihilfen und allgemeine Kirchensteuer nur zu einem Teil Deckung beschafft werden kann, nötigt uns, die Bestimmungen über die Ruhegehaltskassen-Beiträge in dem Erlasse vom 22. 2. 1923 Nr. H 283, Anzbl. S. 270 ff. abzuändern wie folgt:

1. Der Beitrag zur Ruhegehaltskasse wird bis auf weiteres festgesetzt:

- a) bei den Pfarrern auf 3% des gesamten Einkommens,
- b) bei den übrigen Geistlichen auf 2% des gesamten Einkommens.

2. Die hochw. Herren Pfarrer wollen künftighin bei jedem Gehaltsempfang ohne weitere Aufforderung 3% sofort an den Allgem. Kirchenfond (Pensionsfond) in Sigmaringen, Postcheckkonto Amt Karlsruhe Nr 4255 abführen. Der von dem Ertrag der Pfarrfründe zu entrichtende Beitrag wolle wenigstens vierteljährlich zu Beginn der Monate Februar, Mai, August und November eingesandt werden.

3. Der Beitrag der Geistlichen, welche ihr Gehalt aus dem Diözesanfond beziehen, wird jeweils bei den einzelnen Gehaltzahlungen in Abzug gebracht; für Priester, welche keinen eigenen Haushalt führen, kommt neben dem Bar-

gehalt auch die Entschädigung oder der Wert für freie Verpflegung beim Pfarrer oder in einer Anstalt als beitragspflichtig in Anrechnung.

Freiburg i. Br., den 9. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1923 Nr H 936.)

**Die Erneuerungswahlen in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung.**

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die Erneuerungswahlen werden mit Zustimmung des zuständigen Herrn Ministers bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung verschoben.

Unser Erlaß vom 23. 7. 1923 Nr. H 883, Anzbl. S. 314 wird zurückgenommen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 27. 7. 1923 Nr 13785.)

**Fahrnisversicherung.**

Die Wertschwankungen der Papiermark haben zur Schaffung wertbeständiger Fahrnisversicherungen geführt. Von den verschiedenen derartigen Versicherungsarten erscheint die sogenannte „Festmarkversicherung“ als die geeignetste. Mit der Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft ist im Rahmen des mit dieser bestehenden Vergünstigungs-Vertrags (vergl. Bekanntmachung vom 22. 3. 1906 Nr. 7232, Anzeigebblatt S. 35) über die Festmarkversicherung von Fahrnissen kirchlicher Rechtssubjekte eine Vereinbarung getroffen worden, deren wesentlichen Inhalt wir nachstehend bekannt geben:

1. Versicherungssumme und Beitrag (einschl. Nebenleistungen) lauten auf Festmark.

Eine Festmark ist gleich dem Papiermark-Betrag, der bei Entrichtung der Reichszölle anstelle einer Goldmark jeweils gezahlt werden muß. Dieser Betrag (Goldzollaufgeld) wird vom Reichsfinanzminister wöchentlich festgesetzt und jeden Freitag mit Wirkung für die am nächsten Mittwoch beginnende Woche veröffentlicht.

Anmerkung: Die Veröffentlichung am 22. Juni 1923 lautet z. B.

„Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit v. 27. Juni bis einschl. 3. Juli 2 146 900 *M.* v. S.“, d. h. für 100 Goldmark sind zu zahlen: (100 + 2 146 900 =) 2 147 000 Papiermark. Eine Festmark beträgt demnach für den angegebenen Zeitraum 2 147 000 Papiermark.

2. Der Beitrag (Prämie) wird in Papiermark gezahlt

und zwar zum Goldzollaufgeld des Fälligkeitstages. Wird der Beitrag an einem späteren Tage gezahlt und ist an diesem Tage das Goldzollaufgeld höher als am Fälligkeitstage, so ist der Beitrag zu dem höheren Goldzollaufgeld zu zahlen. Andernfalls wird das Versicherungsjahr entsprechend gekürzt, sofern die Restzahlung nicht alsbald nachgeholt wird.

Die Haftung der Gesellschaft beginnt nicht vor der Zahlung des Beitrages.

3. Der Schaden wird in Papiermark ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung der Entschädigung ist die Papiermark-Versicherungssumme, die sich durch Umrechnung der Festmark-Versicherungssumme zum Goldzollaufgeld des Schadentages ergibt.

Die in Papiermark ermittelte Entschädigung wird zum Goldzollaufgeld des Schadentages in Festmark umgerechnet und zum Goldzollaufgeld des Zahlungstages in Papiermark ausgezahlt.

4. Die Prämie für kirchliche Rechtssubjekte beträgt nach Abzug von 50% Bonifikation  $\frac{3}{8}$  Festmark. Als Ausfertigungsgebühr werden 10% der Prämie, höchstens aber 0,10 Festmark, und an Portokosten der Betrag für einen Doppelbrief erhoben. Dazu kommt noch die Versicherungssteuer (20  $\text{S}$  vom Tausend der Versicherungssumme (Papiermarksumme).

5. Anträge über Festmarkversicherungen müssen unmittelbar bei der Direktion der Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Karlsruhe, Soffienstr. 33 eingereicht werden.

6. Die Versicherung beginnt erst, wenn der nach dem Goldzollaufgeld des Zahlungstages in Papiermark zu entrichtende Prämienbetrag bei der Bezirksdirektion eingegangen ist.

7. Da die Verhältnisse zu unübersichtlich sind, empfehlen wir den Abschluß derartiger Versicherungen zunächst nur für ein Jahr.

Die Art von Leistung und Gegenleistung bei einer solchen Versicherung veranschaulicht folgendes Beispiel:

„Ein Kirchenfond versicherte am 27. Juni seine Fahrnisse im Wert von 1000 Festmark. Die Prämie für 1000 Festmark beläuft sich auf 0,375 Festmark. Eine Festmark belief sich am 27. Juni nach Ziffer 1 oben auf 21470 Papiermark. Es ergab sich darnach eine einmalige, im Voraus zahlbare Prämie von 8052 Papiermark. Die Ausfertigungsgebühr betrug 805 Papiermark.

Die Fahrnisse verbrannten am 2. Juli vollständig; die von der Versicherung zu zahlende Entschädigung berechnet sich auf  $(21470 \times 1000 =) 21470000$  Papiermark.

In der Zeit vom 25. Juli bis 31. Juli beträgt das Goldzollaufgeld 4139 900%. In diesem Zeitraum ist daher eine Festmark = 41400 Papiermark. Die volle

Entschädigung für die zu 1000 Festmark versicherten Fahrnisse belief sich in dieser Zeit auf 41 400 000 Papiermark“.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich ist, erhöht sich mit dem Sinken der Mark die Entschädigung von selbst. Die Prämie ist verschieden, je nach dem Zeitraum, in welchem die Versicherung eingegangen wird. Eine Erhöhung der Prämie im Laufe des Versicherungsjahres tritt jedoch nicht ein.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Ratholischer Oberstiftungsrat.

### Ernennung.

Wilhelm Studer, bisher Vikar an der Jesuitenkirche in Heidelberg, wurde von Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zum Dompräbendar ernannt und als solcher am 8. August d. Js. installiert.

### Verzicht.

Sr. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Friedrich Rnecht in Windschlag cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 30. August d. Js. angenommen.

### Vfründeauschreiben.

Horn, Dekanat Hegau.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

### Versehungen.

12. Juli: Alfred Zäuner, Vikar in Achern, i. g. E. nach Madau.
12. „ Karl Dumm, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher in das Krankenhaus in Achern.
17. „ Vinzenz Breitner, Vikar in Neuhausen, i. g. E. nach Hemsbach.
17. „ Joseph Berberig, Vikar in Hemsbach, i. g. E. nach Neuhausen.
18. „ August Koch, Vikar in Furtwangen, i. g. E. nach Oberkirch.
25. „ Joseph Jonik, Vikar in Destrungen, i. g. E. nach Elzach.
25. „ Joseph Schweizer, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Furtwangen.
25. „ Fidelis Wieland, Vikar in Stein (Hohenz.), i. g. E. nach Wiesental.
25. „ Albert Seifried, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Destrungen.

25. Juli: Eduard Berenhold, Vikar in Konstanz, St. Stephan, i. g. E. nach Müllheim.
25. „ Anton Walter, Vikar in Dür rheim, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.
25. „ Anton Ronellenfisch, Vikar in Mannheim, Untere Pfarrei, als Pfarrkurat nach Knie-lingen.
26. „ Alois Graf, bisher beurlaubt, als Vikar nach Mörsch.
31. „ Joseph Bächle, Vikar in Oberlauchringen, i. g. E. nach Erzingen.
31. „ August Reiber, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitskirche.
31. „ Karl Bihler, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Gengenbach.
31. „ Richard Thoma, Vikar in Zell i. W. i. g. E. nach Baden=Lichtental.
31. „ Karl Walter, Vikar in Herbolzheim, i. g. E. nach Zell i. W.
31. „ Alfons Schneider, Vikar in Rheinfelden, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenkirche.
2. Aug.: Otto Mayer, Vikar in Bizenhausen, i. g. E. nach Neustadt.
6. Aug.: Richard Herberich, Vikar in Schapbach, i. g. E. zur Aushilfe nach Schenkenzell.
7. Aug.: Albin Seiz, Vikar in Meersburg, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.

#### Anweisung der Neupriester 1923.

- Armbruster Karl von Wolfach als Vikar nach Oberlauchringen.
- Balzer Franz von Malsch b. Ettlingen als Vikar nach Kirchdorf.
- Bayer Albert von Walbkirch als Vikar nach Bettmaringen.
- Berlinger Otto von Wallbüren als Vikar nach Kap-pelrodeck.
- Bleichroth Paul von Renchen als Vikar nach Mörsch.
- Blink Friedrich von Epsenbach als Vikar nach St. Blasien.
- Blum Josef von Bühlertal als Vikar nach Öflingen.
- Feederle Friedrich von Oberndorf a. N. als Vikar nach Heddesheim.
- Friedlein Anton von Ziegelhausen als Vikar nach Böhrenbach.
- Friton Robert von Pforzheim als Vikar nach Malsch bei Ettlingen.
- Fuchs Konrad von Dingelsdorf als Vikar nach Kon-stanz, St. Stephan.

- Heinzelmann Peter von Melchingen als Vikar nach Rangendingen.
- Held Konrad von Wolterdingen als Vikar nach Karls-ruhe=Bulach.
- Henn Benno von Hardheim als Vikar nach Tauber-bischofsheim.
- Hettich Primus von Gremmelsbach als Vikar nach Ober-wolfach.
- Höfler Hugo von Klosterwald als Vikar nach Karls-ruhe St. Bernhard.
- Hund Stephan von Haslach b. Oberl. als Vikar nach Herbolzheim.
- Ketterer Karl Joseph von Freiburg als Vikar nach Oppenau.
- Knebel Leonhard von Kronau als Vikar nach Karls-ruhe=Veiertheim.
- Krall Stephan von Hippetsweiler als Vikar nach Kon-stantz=Münster.
- Lehn Edmund von Kirrlach als Vikar nach Ebringen.
- Miller Frz. Josef von Konstanz als Vikar nach Nie-bern i. W.
- Pfister Paul Franz von Wertheim als Vikar nach Wein-heim.
- Schmid Anton von Hochberg als Vikar nach Bisigen.
- Steimer Ferdinand von Achern als Vikar nach Kehl.
- Traber Johann von Meßkirch als Vikar nach Dür-rheim.
- Wagner Alois von Niederbühl als Vikar nach Wahlen.
- Walter Leopold von Singheim als Vikar nach Neuweier.
- Weis Emil von Karlsruhe als Vikar nach Friedrichs-feld.
- Wetterer Ernst von Ettenheim als Vikar nach Meers-burg
- Winter Karl von Gommersdorf als Cooperator nach Freiburg=Münster.
- Wölfler Josef von Hofftetten als Vikar nach Stein, Hohenz.
- Wolf Josef von Oberebach als Vikar nach Rheinfelden.
- Ziegler Wilhelm von Tauberbischofsheim als Vikar nach Karlsdorf.
- Zuber Josef von Unzhurst als Vikar nach Bühlertal.

#### Sterbefälle.

24. Juli: Dr. Karl Fischer, Dompräbendar, † in Frei-burg.
3. Aug.: Hermann Robert Maier, Pfarrer in Horn, Dekanat Hegau, † in Horn.

R. I. P.